

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Dienstag, den 07.05.2019
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike
Faulhaber, Richard
Fischer, Rüdiger
Gugel, Andreas
Hofmann, Horst
Holtröhr, Gerhard
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dengel, Peter	priv. Gründe
Hellmann, Alfred	Urlaub
Stieber, Wolfgang	dienstl. Gründe

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Aufbau einer Dachgaube und Anbau eines Balkons an ein bestehendes Wohnhaus Fl.Nr. 287 Gemarkung Böttigheim
--

Sachverhalt:

Mit Bauantrag vom 25.03.2019, eingegangen beim Markt Neubrunn am 15.04.2019, beantragt die Bauherrschaft den Aufbau einer Dachgaube und den Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 287 der Gemarkung Böttigheim. Das Bauvorhaben befindet sich in einem Gebiet nach § 34 BauGB.

Die Nachbarunterschriften liegen für das Bauvorhaben, soweit nicht der Markt Neubrunn Nachbar ist, vor.

Es werden die Voraussetzungen des § 34 BauGB erfüllt und keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange beeinträchtigt. Das Vorhaben fügt sich ein. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist nicht gegeben.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn erteilt sein Einvernehmen zur Beseitigung des bestehenden Balkons und der Errichtung eines neuen Balkons am bestehenden Wohnhaus sowie den Aufbau einer Dachgaube auf dem Grundstück Fl. Nr. 287 der Gemarkung Böttigheim.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 2 Antrag auf Vorbescheid Pferdehaltung auf Fl.Nr 643 Gemarkung Böttigheim

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 30.04.2019 wurde seitens eines Bauinteressenten für eine mögliche Pferdehaltung auf dem Grundstück Fl. Nr. 643 der Gemarkung Böttigheim ein Antrag auf Vorbescheid beim Markt Neubrunn eingereicht.

Es ist beabsichtigt auf dem Grundstück im Anschluss an das bestehende Wohnhaus zur Pferdehaltung eine Sattel & Futterkammer, ein Heu- / Strohlager sowie einen Unterstand in einer Scheune zu errichten. An den Unterstand würde sich ein Reitplatz mit einer Auslaufläche

che anschließen. Ein Hänger zur Mistaufbewahrung würde nach Planung im Bereich des Unterstandes abgestellt werden. Die Verbleibende Fläche des Grundstücks würde als Koppel genutzt.

Das Areal ist grundsätzlich als Außenbereichsgrundstück planungsrechtlich einzuordnen. Die Gebäude, welche für die Pferdehaltung genutzt werden sollen, sind bereits mit anderer Nutzung gegeben. Vorhaben im Außenbereich wären bei einer entsprechenden Privilegierung möglich (§ 35 Abs. 1 Ziffer 1 – 8). Eine solche ist nicht erkennbar.

Grundsätzlich wäre eine Zustimmung zum Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB im Einzelfall möglich, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist durch den Umstand, dass auf dem Areal bereits ein Wohnhaus steht und das Grundstück an einer Straße anliegt gesichert.

Die Beeinträchtigung der öffentlichen Belange ist insoweit kritisch zu sehen, dass die Geruchsbeeinträchtigungen der Pferdehaltung die Erweiterung des Baugebietes Wertheimer Ring beeinträchtigen kann. Derzeit ist zwar noch keine entsprechende Beschlussfassung für eine Bauleitplanung gegeben. Das Gebiet ist aber durch die gegebene Straßenführung für eine Anbindung einer Gebietserweiterung ausgelegt.

Die von der Pferdehaltung ausgehenden Emissionen beeinträchtigen nicht nur ein mögliches weiteres Baugebiet, sondern auch das in unmittelbarer Nachbarschaft bereits gegebene und bebaute Baugebiet. Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass vom Anhänger, auf welchem der Mist gelagert werden soll, die Jauche ins Erdreich eingebracht wird, bzw. auf den anliegenden Weg abfließt.

Seitens des Marktes Neubrunn kann einer Pferdehaltung zugestimmt werden, wenn die Geruchsemissionen und die Lärmimmissionen die bestehende Bebauung nicht beeinträchtigen und die Entwicklung der Ortschaft in der Bauleitplanung nicht behindern. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass durch die anfallende Mistmenge keine Beeinträchtigung des Bodens oder des Abwassersystems (Eindringen der Jauche über den Weg in die Kanalisation) erfolgt.

Möglicherweise können die Bedenken des Marktes Neubrunn durch eine gutachtliche Betrachtung ausgeräumt werden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid zur Pferdehaltung wird stattgegeben, wenn Geruchsemissionen und Lärmimmissionen die Bebauung nicht beeinträchtigen und der Pferdemitkarren an einem anderen Standort aufgestellt wird.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 3 Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Almosenberg - Erweiterung 1" in Wertheim-Dertingen sowie Änderung des Flächennutzungsplans 89 der Stadt Wertheim im Parallelverfahren; Hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Die Stadt Wertheim hat mit Schreiben vom 3. April 2019 über die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes 89 der Stadt Wertheim infor-

miert. Der Anhörungszeitraum in der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde für die Zeitspanne 8. April 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019 mitgeteilt.

Der Bebauungsplan hat zum Ziel, das Gewerbe- und Sondergebiet Almosenberg um eine Fläche von rund 12,3 ha zu erweitern. Diese Erweiterung geht mit den Raumplanungen für die Region konform. Im Gebiet sollen nach dem Beschrieb ergänzende Betriebe des Kompetenzfeldes „Wohnen, Bauen, Haus“ zur sinnvollen Ergänzung der vorhandenen gewerblichen Nutzung angesiedelt werden. Zentrenrelevante Sortimente sind nach den Festsetzungen bis auf das begleitende Angebot neben nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen. Als nicht – zentrenrelevant werden die nachfolgenden Sortimente angesehen:

Tiere, Tiernahrung, zoologischer Bedarf/ Campingartikel und –zubehör/ Sportgroßgeräte (inkl. Fahrräder / -zubehör, Fitnessgeräte, Angelausstattung)/ Elektrowaren, Computer, Elektroinstallationsbedarf / Möbel (inkl. Wohnaccessoires, Heimtextilien/Vorhänge) / Matratzen / Kücheneinrichtungen, Büromöbel, Leuchten / Teppiche / Bodenbeläge, Farben, Lacke, Tapeten / Baustoffe, Bauelemente/ Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge / Badeeinrichtungen und -ausstattung, Sanitär und Fliesen/ Rollläden, Gitter, Markisen/ Holz, Bauelemente (z.B. Fenster, Türen) / Pflanzen und Zubehör, Pflege- und Düngemittel / Torf / Erde, Pflanzgefäße, Gartenmöbel, -häuser, -werkzeuge, Zäune, Gewächshäuser, Naturhölzer u.ä. / Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse/ Kfz/ Motorräder, Mopeds, Auto- und Motorradzubehör, Rasenmäher. Die Größe nicht-zentrenrelevanter Einzelhandelsbetriebe wird durch die Regelung des § 11 Abs. 3 BauNVO begrenzt, soweit sie raumbedeutsame Auswirkungen haben.

Um eine Ausweitung der touristischen Anziehungskraft des Gebietes zu erreichen, werden Kleinkunstabühnen, Tanzlokale, Theater und Sportanlagen generell zugelassen.

Der Bebauungsplan tangiert die Interessen des Marktes Neubrunn insoweit, dass beim angestrebten Kompetenzfeld der Unternehmen, die bereits in Neubrunn in selbiger Sparte angesiedelten Unternehmen und damit die Ansiedlungsinteressen des Marktes Neubrunn beeinträchtigt werden. Soweit die Ansiedlungen keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben, wird dies seitens des Marktes Neubrunn zu akzeptieren sein.

Die Auslegungsunterlagen können unter www.wertheim/bürgerservice/Rathaus/auslegungen in vollem Umfang eingesehen werden.

Beschluss:

Es werden dahingehend Bedenken geäußert, dass durch die Erweiterung eine Zunahme des Straßenverkehrs durch Böttigheim gegeben ist. Außerdem ist die Ansiedlung eines Möbelhauses nicht gewünscht.

Ansonsten werden keine weiteren Bedenken und Anregungen vorgebracht.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 4 Sanierung der Frankenlandhalle Böttigheim

Sachverhalt:

Die Sanierung der Frankenlandhalle in Böttigheim ist seit vielen Jahren Thema. Die Halle wurde 1978 in Betrieb genommen.

Bereits in der Legislaturperiode 2002 – 2008 wurde ein Sanierungskonzept aufgestellt und im Jahre 2007 mit dem Austausch der Fenster und der Außentüren begonnen. In den folgenden Jahren wurden die Heizung (ohne Be- und Entlüftungsanlage) und das Dach saniert.

Um auch zukünftig eine uneingeschränkte Nutzung der Frankenlandhalle durch die örtlichen Vereine zu ermöglichen, ist es notwendig, weitere Anpassungen vorzunehmen. Hierzu zählen u. a. Themen, wie Barrierefreiheit (inkl. Behinderten-WC), neuer Zuschnitt der Nebenräume, Anpassung von Flucht- und Rettungswegen, zusätzliche Lagerflächen, Erneuerung der Sanitäreinrichtungen, Erste-Hilfe-Bereich, Personal-WC, Be- und Entlüftungsanlage. Aber auch die Außenansicht der Halle ist zu thematisieren, da seit dem Austausch der Fenster und Türen offensichtlich eine Baustelle besteht.

Eine Sanierung ohne Förderung ist nicht durchführbar.

Eine Förderung der Sanierung ist aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) über die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 – 2020 in Bayern möglich. Hierzu wurde im Juli 2017 als Auftakt ein gemeinsamer Workshop unter Beteiligung der Vereine, der Bevölkerung und des Gemeinderates veranstaltet. Im Frühjahr 2018 wurden Architekt und Fachplaner beauftragt, verschiedene Planungsvarianten zu erarbeiten und anschließend eine Kostenberechnung vorzulegen. Im Mai 2018 wurde die Planungsvariante beschlossen und in der Sitzung vom 03.07.18 wurde der Bauantrag für die Sanierung beschlossen.

Der Förderantrag wurde fristgerecht am 24.09.2018 gestellt und am 21.01.2019 erhielten wir in München den Förderbescheid über rd. 762.000,- € zur Sanierung der Frankenlandhalle.

Nach Rücksprache mit Architekt und Fachplanern wäre es sinnvoll, bereits in diesem Jahr mit der Maßnahme zu beginnen. Ob Firmen für jedes Gewerk zeitnah gefunden werden, ist aktuell nicht absehbar.

Es ist zu entscheiden, ob die Maßnahme in diesem Jahr begonnen wird. Hierzu müssen Geldmittel in den Haushalt eingestellt werden. Als Startfinanzierung können rd. 500.000,- € aus der Rücklage entnommen werden. Es wird hier auf die Besprechung des Haushaltsentwurfs in der Klausurtagung verwiesen.

Gemeinderätin Elisabeth Rieck erscheint zur Sitzung.

Beschluss:

Die Maßnahme „Sanierung der Frankenlandhalle“ wird bereits in diesem Jahr begonnen. Hierzu werden Mittel im Haushalt eingestellt, die aus der Rücklage gedeckt werden.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 5 Frankenlandhalle Böttigheim weitere Beauftragung des Architekten
--

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Gruber, Hettiger, Haus hat für die heutige Sitzung ein Honorarangebot für die Leistungsphasen 5-9 vorgelegt. Zu dieser Vorlage wurde das Büro aufgrund der vorliegenden ELER Bewilligung zum Projekt aufgefordert. Bisher umfasst die Beauftragung des Büros nur die Leistungen bis einschließlich Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung). Für die weiteren Schritte im Rahmen der Maßnahme ist die weitere Beauftragung des Büros

notwendig. Das Honorarangebot basiert auf der Kostenberechnung, welche auch Basis des ELER Antrages war. Angesetzt wurde die Honorarzone III, Mittelsatz (zzgl. 50 %) gem. § 34 Abs. 1 der HOAI Gebäude. Hieraus ergibt sich ein Grundhonorar von 158.813,44 € netto. Gemäß den zugrunde gelegten Prämissen ergibt sich für die Beauftragung der Leistungsphasen 5 - 9 eine Brutto-Angebotssumme von 173.831,15 €. Die Verwaltung empfiehlt die Leistungsphase 9 mit zu vergeben.

Der Wortlaut des Honorarangebotes ist im Ratssystem eingestellt.

Beschluss:

Das Architekturbüro Gruber, Hettiger, Haus wird für die Maßnahme Frankenlandhalle Böttigheim mit den Leistungsphasen 5-9 gemäß dem vorliegenden Honorarangebot vom 17.04.2019 beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 6 Frankenlandhalle Böttigheim weitere Beauftragung Fachplaner Elektro

Sachverhalt:

Das Planungsbüro Gerhard Schätzlein, Elektroplaner, hat für die heutige Sitzung ein Honorarangebot für die Leistungsphasen 5-8 vorgelegt. Zu dieser Vorlage wurde das Büro aufgrund der vorliegenden ELER Bewilligung zum Projekt aufgefordert. Bisher umfasst die Beauftragung des Büros nur die Leistungen bis einschließlich Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung). Für die weiteren Schritte im Rahmen der Maßnahme ist die weitere Beauftragung des Planungsbüros notwendig. Das Honorarangebot weist unter Berücksichtigung des 20 %igen Umbauschlags ein Bruttobonorar von 54.195,66 aus. In diesem sind ggfs. notwendige Schlitz- und Durchbruchpläne sowie die Kosten für Arbeiten im Rahmen der Erschließung des Energieversorgers und der Telekom nicht inbegriffen. Diese werden nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet. Die angebotenen Stundensätze sowie das Honorarangebot werden im Ratssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn beauftragt das Planungsbüro Schätzlein im Zusammenhang mit der Sanierung der Frankenlandhalle für die Elektroplanung gemäß dem vorliegenden Honorarangebot mit den Leistungsphasen 5-8.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 7 Bauvorhaben Gehwege Bereich Unteraltertheimer Straße, Neubrunn

Sachverhalt:

Im Herbst 2018 hat der Gemeinderat die Gehwegsanierung im Bereich der Unteraltertheimer Straße beschlossen. Es wurde ein Planungsbüro beauftragt und die Ausschreibung entsprechend vorbereitet.

Am 30.04.2019 fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Staatlichen Bauamt statt. In diesem wurde vereinbart, dass die Gehwegsanierung wie angedacht umgesetzt werden kann und seitens des Bauamtes keine Bedenken erhoben werden.

Es wird vor Umsetzung der Maßnahme aber im Rahmen der bereits beauftragten Kanalbefahrung geklärt, ob der Kanal in der Unteraltertheimer Straße einer Sanierung bedarf. Sollte

dies der Fall sein, wäre vor einer Maßnahmenumsetzung mit dem Bauamt zu klären, inwieweit die Fahrbahndecke im Zuge einer Gesamtmaßnahme Gehweg und Kanal ebenfalls erneuert würde. Eine Sanierung der Gehwege unter Eingriff in die Fahrbahn und hernach die Feststellung, dass durch eine Kanalbaumaßnahme und eine sich anschließende Fahrbahndeckenerneuerung die Gehwegsanierung, welche eine Bordsanierung und eine Rinnensanierung beinhaltet, teilweise erneut aufgegriffen würde, wäre wirtschaftlich nicht vertretbar.

Es wird daher vorgeschlagen, die Maßnahme Gehwegsanierung zunächst solange zurückzustellen, bis eine Aussage zur Thematik Kanal getroffen werden kann.

Die Maßnahme wird, wie geplant, in den Haushalt 2019 aufgenommen, um eine Umsetzung zu ermöglichen.

Beschluss:

Die Maßnahme „Gehwegsanierung im Bereich der Unteraltertheimer Straße“ wird zunächst zurückgestellt, bis eine Klärung der möglichen Schadhaftigkeit des Kanals in der Fahrbahn durch eine Kanalbefahrung abgeklärt ist.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 8 Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen; Baugebiet Kirchenberg

Sachverhalt:

Es ist geplant, die Versorgungsleitungen für das Baugebiet Kirchenberg teilweise entlang der Kreisstraße WÜ 59 zu verlegen. Die Bankettfläche und der sich anschließende Grünstreifen befinden sich im Eigentum des Landkreises Würzburg und sind Bestandteil der Straße. Für die Nutzung dieser Fläche für die Verlegung von Leitungen muss zwischen dem Landkreis Würzburg und dem Markt Neubrunn als Versorger ein entsprechender Straßenbenutzungsvertrag abgeschlossen werden. Der entsprechende Vertrag wird im Wortlaut im Ratssystem zur Verfügung gestellt. Die Dauer des Benutzungsrechts beginnt mit dem 25.04.2019 und gilt auf unbestimmte Zeit.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn stimmt dem Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen vom 25.04.2019, das Baugebiet Kirchenberg betreffend, zu. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Nutzungsvertrag entsprechend zu unterzeichnen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 9 Vereinbarung zwischen dem Landkreis Würzburg und dem Markt Neubrunn - Errichtung von zwei Bushaltestellen an Kreisstraße WÜ 11, Abschnitt 130, Station 0,060
--

Sachverhalt:

Der Markt Neubrunn beabsichtigt die Errichtung von zwei barrierefreien Bushaltestellen im Bereich der Ortsdurchfahrt Neubrunn an der WÜ 11. Durch die Errichtung wird die WÜ 11 beeinträchtigt. Es erfolgen der Austausch der Borde und der vorhandenen Rinnen. Die Rinnen befinden sich im Eigentum des Landkreises und werden durch den Markt Neubrunn

ausgebaut und wiederhergestellt. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien zu schließen.

Die Vereinbarung wird im Ratssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der vorgelegten Vereinbarung zwischen dem Landkreis Würzburg und dem Markt Neubrunn im Zuge der Errichtung von zwei barrierefreien Bushaltestellen wird zugestimmt. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung entsprechend zu unterzeichnen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 10 Sinkkastenreinigung in 2019

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat aufgrund der guten Erfahrungen in den beiden letzten Jahren die Reinigung der Sinkkästen erneut ausgeschrieben. Es wurden 7 Firmen angeschrieben und um Angebotsabgabe gebeten.

Bis zum Abgabetermin sind 3 Angebote eingegangen. Die Angebotsspanne liegt zwischen rund 1.830,00 € - 2.567,00 €.

Die Vergabe erfolgt in der sich anschließenden nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 11 Angebote für die Beschaffung von Pflanzkübeln für den Friedhof Neubrunn

Sachverhalt:

Wie in einer der letzten Sitzungen beschlossen, wurden durch die Verwaltung verschiedene Firmen zur Angebotsunterbreitung für Pflanztröge aufgefordert.

Angefragt waren 3 x Pflanzkasten 150 x 50 x 49 cm in Robinie, Lärche oder Rotsandstein.

Es gingen von drei Firmen Angebote ein. Die Preisspanne liegt zwischen 1.105,06 € und 3.302,25 €.

Die Vergabe erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

TOP 12 Umstieg von TERAwIn-Expert auf TERA Objektmanager

Sachverhalt:

Das Produkt TERAwIn-EXPERT wird umgestellt auf den TERA Objektmanager. Die Verwaltung nutzt derzeit noch den TERAwIn-Expert, dieser wird zukünftig seitens der AKDB nicht mehr unterstützt, daher ist eine Umstellung zwingend notwendig. Die Umstellung bedingt eine jährliche Kostenerhöhung von rund 490 €.

Beschluss:

Der Umstellung vom TERAwin-Expert auf den TERA-Objektmanager wird zugestimmt und der Erste Bürgermeister ermächtigt, die vertragliche Vereinbarung zu unterzeichnen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 13 Erweiterung Outsourcing um FINzD Katedral Zentrale Archivierung

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat bereits in einer früheren Sitzung berichtet, dass Änderungen im Bereich des Finanzwesens anstehen u.a. in Richtung e-Rechnung.

Um diese anstehenden Änderungen umsetzen zu können, bedarf es Vertragsänderungen und Erweiterungen.

Das System wird um eine Archivierung erweitert, durch diese können dann die Rechnungen direkt bei der Buchung hinterlegt werden und jederzeit aufgerufen werden. Diese Erweiterung erhöht die jährlichen Kosten um $0,40 \text{ €} * 2280 \text{ EW} = 912,00 \text{ €} * 1,19 \% = 1.085,28 \text{ €}$. Benötigt wird zudem ein Dokumentenscanner, Kosten rund 780,00 € Brutto. Die notwendige Software mit Schnittstelle wird mit 2.320,50 € einmalig und nach Installation mit 46,41 € monatlich veranschlagt. Der Vertrag würde mit dem 01.01.2020 beginnen.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn erweitert gemäß den vorliegenden Angeboten der AKDB das bestehende Verfahren um eine Archivierung. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zu unterzeichnen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 14 Festlegung der Zahlung eines Erfrischungsgeldes für die Europawahl

Sachverhalt:

Für die Europawahl am 26. Mai 2019 ist es nach § 10 der Europawahlordnung möglich, ein Erfrischungsgeld zu zahlen. Bei der letzten Europawahl wurde ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 € pro Wahlhelfer gezahlt.

Nach den Regelungen der Europawahlordnung kann für den Wahltag für die Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld von je 35,00 € für den Vorsitzenden und je 25,00 € für die übrigen Mitglieder gewährt werden.

Es wird vorgeschlagen, wie bei der letzten Europawahl auch, alle ehrenamtlichen Helfer gleich zu behandeln und eine einheitliche Entschädigung in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

Beschluss:

Für die Europawahl am 26. Mai 2019 wird ein Erfrischungsgeld für die Wahlvorstände gewährt. Das Erfrischungsgeld wird mit 25,00 € festgelegt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 15 Privatisierungsprüfung

Sachverhalt:

Nach der in Art. 61 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung beinhaltenen Privatisierungsklausel soll die Gemeinde ihre Aufgaben in geeigneten Fällen daraufhin untersuchen, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder durch Heranziehung Dritter, gleichartig erledigt werden können.

Diese Prüfung ist in regelmäßigen Abständen alle 5 Jahre vorzunehmen und der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und steht nunmehr an. Die letzte Prüfung erfolgt im Jahr 2014.

Im Aufgabenbereich des Marktes Neubrunn ist die Privatisierungsklausel in den folgenden Bereichen gegeben:

- Bereich Forst durch die Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters. Dieser führt den jährlichen Holzeinschlag im Gemeindewald durch.
- Bereich Freibad durch die Verpachtung des Kioskbetriebes. Diese Tätigkeit wurde bis Mitte der Saison 2018 noch durch eigenes Personal des Marktes Neubrunn abgedeckt.
- Bereich der Sinkkastenreinigung. Die Arbeiten werden seit 2017 extern vergeben und nicht mehr mit eigenem Personal durchgeführt.

Weitere denkbare Aufgabengebiete, wie z.B. Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Grünanlagenpflege, weitere Straßenreinigung mit Einzelsanierungen werden durch gemeindeeigenes Personal abgedeckt.

Einzelmaßnahmen, wie z. B. Wasserrohrbruchbehebungen, Tief- und Hochbauarbeiten, werden durch externe Dienstleister mit Gemeinderatsbeschluss unter Wahrung haushaltsrechtlicher Vorgaben nach der VOB öffentlich ausgeschrieben und vergeben. Geplant ist zudem die Erschließung von Baugebieten durch einen externen Dienstleister.

Dem Markt steht bei der Prüfung bzgl. der Privatisierungsklausel ein weitgehender Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Auch besteht keine Privatisierungsverpflichtung im Sinne von Art. 61 Abs. 2 S. 2 GO.

Beschluss:

Außer den Leistungsvergaben an das Forstunternehmen v. Wolffskeel, den Gastwirt Peter Martin und die Firma Hofmann für die Sinkkastenreinigung wird derzeit kein weiterer externer Dienstleister für gemeindliche Aufgaben im eigenen Wirkungskreis beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 16 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Neubrunn

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des BayKiBiG, welches eine rückwirkende Bezuschussung der Kindergartenbeiträge zum 01.04.2019 vorsehen wird, ist es notwendig, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Neubrunn vom 19.09.2017 zu ändern.

Sobald die Gesetzesänderung in Kraft tritt, erhält der Markt Neubrunn, wie alle anderen Träger von Kindergärten in Bayern, voraussichtlich rückwirkend zum 01.04.2019 einen Zuschuss in Höhe von 100 € für jedes Kindergartenkind, pro Monat. Dieser Zuschuss greift ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

Für die Umsetzung dieser neuen Regelung bedarf es einer Satzungsänderung.

Die Verwaltung schlägt vor, die nachfolgende 1. Änderung der Gebührensatzung vorzunehmen.

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Kindergartens des Marktes Neubrunn
vom 19.09.2017**

Der Markt Neubrunn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Neubrunn.

§ 1

§ 6 (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebührenermäßigung verschiebt sich, sobald für eines der Kinder der Familie Gebührenfreiheit nach § 8 eintritt. Kinder, welche aufgrund der Zuschussgewährung der Gebührenfreiheit unterliegen, gelten nicht mehr als „Zählkinder“.

§ 2

1. § 8 (1) erhält folgende Fassung:

Für Kinder, für welche aufgrund der Regelungen des BayKiBiG und der AVBayKiBiG seitens des Freistaates Bayern zur Entlastung der Familie ein Zuschuss gewährt wird, reduziert sich der monatliche Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 um die gewährte Zuschusshöhe.
Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

2. § 8 (2) entfällt

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Neubrunn, den 09.04.2019
Markt Neubrunn

Menig, Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Markt Neubrunn beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Neubrunn vom 19.09.2017 wie vorgelegt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 17 Antrag des neu gegründeten Vereins "Faschingsfreunde Neubrunn e. V." auf Nutzung des Gemeindewappens im Vereinslogo
--

Sachverhalt:

Am 08.04.2019 stellte der Vereinsvorstand der Faschingsfreunde Neubrunn den mündlichen Antrag auf Verwendung des Gemeindewappens im Vereinslogo.

Wie jedes gemeindliche Wappen ist das amtliche Wappen des Marktes Neubrunn durch die Bayerische Gemeindeordnung gesetzlich geschützt. Art. 4 Abs. 3 GO bestimmt, dass das Wappen einer Gemeinde durch dritte nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden darf. Durch diesen rechtlichen Schutz (Art. 4 Abs. 3 GO sowie § 12 BGB) soll verhindert werden, dass das amtliche Wappen für alle möglichen Zwecke verwendet wird und seine eigentliche Bedeutung verliert und vor Eingriffen Dritter geschützt ist.

Über die Zulässigkeit der Nutzung des Gemeindewappens hat der Gemeinderat zu beschließen.

Aufgrund der Bedeutung des Gemeindewappens sollte bei der Erteilung einer Erlaubnis der Wappennutzung beachtet werden, dass

- durch den beabsichtigten Gebrauch des Wappens nicht die Gefahr besteht, das Ansehen des Marktes Neubrunn zu gefährden oder zu schädigen.
- durch die Verwendung des Wappens jeder Anschein eines amtlichen Charakters beim Publikum erweckt wird und dadurch eine Verwechslung mit gemeindlichen Einrichtungen ausgeschlossen ist.
- das Gemeindewappen heraldisch in seiner Form richtig wiedergegeben ist.
- durch die Verwendung kein kommerzieller Nutzungen angestrebt wird.

Beschluss:

Der Antrag des Vereins „Faschingsfreunde Neubrunn e. V.“ auf Nutzung des Gemeindewappens in seinem Vereinslogo wird stattgegeben.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 18 Antrag der Theatergruppe Neubrunn e.V. auf Nutzung des Gemeindewappens im Vereinslogo
--

Sachverhalt:

Die Theatergruppe Neubrunn e.V. stellt ebenfalls mündlich einen Antrag auf Verwendung des Gemeindewappens im Vereinslogo.

Beschluss:

Dem Antrag des Vereins „Theatergruppe Neubrunn e.V.“ auf Nutzung des Gemeindewappens in seinem Vereinslogo wird stattgegeben.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 19 Bekanntgaben**TOP 19.1 Spenden der "Kerwa-Musikanten" und des "Dart-Clubs"**

Die Neubrunner „Kerwa-Musikanten“ und der „Dart-Club Triple One“ haben jeweils 250,00 € dem Markt Neubrunn gespendet.

Der Gemeinderat nimmt dies unter Beifall zur Kenntnis.

TOP 20 Anfragen**TOP 20.1 Rutsche im Schwimmbad**

Gemeinderätin Elke Kohlhepp fragt, ob es Neuigkeiten zur Rutsche für das Schwimmbad gibt.

Es ist noch kein Liefertermin bekannt. Sobald die Rutsche da ist, wird diese aufgebaut.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin